

# RS OGH 1979/5/8 4Ob6/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1979

## Norm

ABGB §6

ABGB §914 IIIB

ArbVG §101

KollV für Dienstnehmer der Verkehrsbetriebe der Grazer Stadtwerke AG §1 Abs2

## Rechtssatz

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet "abordnen" im dienstrechlichen Sinn die vorübergehende Entsendung eines Dienstnehmer zur Verrichtung einer ganz bestimmten Aufgabe in einem anderen Bereich als jenem, dem er an sich angehört. Daraus ergibt sich, daß durch eine "Abordnung" die Bindung an den Bereich, dem der Dienstnehmer bisher angehörte, nicht zerrissen wird. "Überstellen" hingegen besagt, daß damit eine Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Tätigkeitsbereich verbunden ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 6/79

Entscheidungstext OGH 08.05.1979 4 Ob 6/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008801

## Dokumentnummer

JJR\_19790508\_OGH0002\_0040OB00006\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>